

Fachstelle für Freiwilligenarbeit**1. Name und Sitz**

Art. 1, Name

Unter dem Namen „benevol Thurgau“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2, Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 8570 Weinfelden.

2. Zweck

Art. 3, Zweck

- a) Der Verein bezweckt die Förderung und Vernetzung der Freiwilligenarbeit im Kanton Thurgau durch die Gewinnung, Beratung, Aus- und Weiterbildung sowie Vermittlung von Freiwilligen oder Ehrenamtlichen.
- b) Der Verein berät und unterstützt Gemeinden, Institutionen, Organisationen und die Wirtschaft in allen Aspekten der Freiwilligenarbeit.
- c) Der Verein ist gemeinnützig, engagiert sich sozialpolitisch für seinen Vereinszweck und kann Partnerschaften auf regionaler und nationaler Ebene eingehen, Projekte lancieren oder sich an solchen beteiligen.
- d) Er ist politisch und konfessionell neutral.
- e) Er kann sich ins Handelsregister eintragen lassen.

3. Mitgliedschaft

Art. 4, Mitglied werden

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Zweck des Vereins anerkennt. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der benevol Thurgau Vorstand. Nichtaufgenommene haben Rekursrecht an die Mitgliederversammlung. Ein Rekurs muss innert 30 Tagen seit der Mitteilung über Ablehnung oder Ausschluss dem Präsidium oder Co-Präsidium eingereicht werden.

- a) Natürliche oder juristische Personen
z.B. freiwillig und ehrenamtlich Tätige, andere Vereine, Vereinigungen, Verbände, Unternehmen aus Gewerbe, Produktion, Handel und Dienstleistungen, Stiftungen usw.
- b) Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Organisationen
z.B. Kanton Thurgau, Politische Gemeinden, Kirchgemeinden, Schulgemeinden, Stiftungen usw.

Art. 5, Zusammensetzung des Vereins

- a) Einzelmitglieder
- b) Paarmitglieder
- c) Kollektivmitglieder
- d) Partnermitglieder
- e) Gemeindemitglieder
- f) Gemeindemitglieder plus

Art. 6, Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Art. 7, Austritt und Ausschluss

- a) Ein Vereinsaustritt ist unter dreimonatiger Kündigungsfrist per Ende Geschäftsjahr auf den 31. Dezember möglich.
- b) Bei Verstoß gegen den Vereinszweck, Schädigung der Vereinsinteressen oder bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages kann der Vorstand einen Ausschluss beschliessen; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

4. Mittel / Vereinsvermögen

Art. 8, Mitgliederbeiträge

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein grundsätzlich über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Art. 9, weitere finanzielle Mittel

- a) Unterstützungsbeiträge der öffentlichen Hand
- b) Erträge aus den Dienstleistungen des Vereins
- c) Erträge aus Veranstaltungen
- d) Erträge von Spenden, Legaten, Beiträgen, Stiftungen usw.
- e) Ertrag aus dem Vereinsvermögen

5. Organisation

Art. 10, Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Vorstand und Rechnungsrevisoren arbeiten ehrenamtlich und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen.

Art. 11, Amtszeit

~~Die Amtszeit für Vorstand und Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre.~~ Die Amtszeit für Vorstand und Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Juni und endet am 31. Mai. Die Wiederwahl ist ohne Beschränkung möglich.

5.1. Die Mitgliederversammlung

Art. 12, Mitgliederversammlung, das oberste Organ des Vereins

- a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr statt.
- b) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage mindestens der Traktandenliste.
- c) Anträge sind bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an das Präsidium von benevol Thurgau einzureichen.
- d) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn eine vorausgehende Mitgliederversammlung oder der Vorstand sie beschliesst, sowie innerhalb von zwei Monaten, wenn ein Fünftel aller Mitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangt.

Art. 13, Beschlussfassung

- a) An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme.
- b) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.
- c) Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid

Art. 14, Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl des Präsidiums oder Co-Präsidiums
- c) Ernennung der Revisionsstelle
- d) ~~Abnahme~~ Kenntnisnahme des Jahresberichtes
- e) Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle
- f) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- g) Annahme und Änderung der Statuten ~~und des Leitbildes~~
- h) Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes oder von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über Rekurse
- j) Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Organisationen
- k) Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

5.2. Der Vorstand

Art. 15, Organisation des Vorstandes

- a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidium oder Co-Präsidium und mindestens 2 (~~vorher 4~~) weiteren Mitgliedern. Der Vorstand kann durch weitere Personen ergänzt werden, welche für die Aufgabenerfüllung hinsichtlich Vereinszweck unterstützend wirken können.
- b) Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums oder des Co-Präsidiums selber.
- c) Zur Beschlussfassung braucht es 3 Vorstandsmitglieder, ~~respektive bei einem Co-Präsidium 4 Vorstandsmitglieder~~, welche mit dem Mehr der Anwesenden entscheiden.
- d) Bei Stimmengleichheit obliegt dem Präsidium der Stichentscheid. Bei einem Co-Präsidium sind beide Personen mit je einer Stimme vertreten. Sie bestimmen jeweils, wer von beiden eine Sitzung leitet. Einen allfälligen Stichentscheid fällt, wer die Sitzungsleitung innehat.
- e) Die Mitglieder des Vorstandes sind Vereinsmitglieder und vom Mitgliederbeitrag befreit.
- f) Der Vorstand führt ein Beschlussprotokoll.

Art. 16, Aufgaben des Vorstandes

- a) Ausarbeitung von Strategien zur Erfüllung des Vereinszwecks
- b) Mittel- und langfristige Planung der Aktivitäten und Sicherstellung deren Finanzierung
- c) Aufnahme und Ausschluss von benevol Thurgau Mitgliedern
- d) Festlegung der Personalpolitik und des Stellenplanes
- e) Anstellung der Geschäftsleitung
- f) Abnahme des Budgets
- g) Festlegung der Preispolitik für die Leistungen von benevol Thurgau
- h) Einberufung der Mitgliederversammlung
- i) Verabschiedung von Jahresrechnung und Jahresbericht zuhanden der Mitgliederversammlung
- j) Stellungnahmen zu Anträgen der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung
- k) Beschlussfassung Mitgliedschaft von benevol Thurgau in Organisationen der Freiwilligenarbeit

5.3. Die Geschäftsstelle

Art. 17, Geschäftsstelle

- a) Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben und der laufenden Geschäfte des Vereins benevol Thurgau kann der Vorstand eine Geschäftsleitung anstellen, welche die Aufgaben gemäss Stellenbeschreibung und Funktionendiagramm wahrnimmt.
- b) Die Geschäftsleitung ist nicht Mitglied des Vorstandes und nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

5.4. Die Revisionsstelle

Art. 18, Rechnungsrevision

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Kontrolle der Buchführung.

6. Statutenänderung und Auflösung

Art. 19, Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können mit dem Absoluten Mehr abgeändert werden.

Art. 20, Auflösung des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung kann mit einem Beschluss, welcher zwei Drittel aller gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, die Auflösung des Vereins beschliessen.
- b) Bei der Auflösung muss das vorhandene Vermögen einer steuerbefreiten, gemeinnützigen Organisation des Kantons Thurgau für die Förderung der Freiwilligenarbeit zugeführt werden.

7. Schlussbestimmungen

Art. 21, Geschäftsjahr und Buchhaltung

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 22, Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23, Inkrafttreten

Diese Statuten sind auf der Grundlage der Statuten zur Vereinsgründung (28. Oktober 2003) überarbeitet worden.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 30. April 2026 in Romanshorn (Sitzungsort) genehmigt und ersetzen die Statuten vom 17. April 2024.

Präsidium

Vorstandsmitglied Aktuar

.....
Sandro Reuss / Jasin Ilkbahar

.....
Ernst Siegenthaler